



Mitgliedschaft

Ich möchte Mitglied im Onkologischen Forum werden.

Ich bin bereits Mitglied und möchte Folgendes ändern:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße		PLZ, Wohnort	
<input type="text"/>			
E-Mail-Adresse*			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf*	Telefon*	Geburtsdatum*	
Mein Jahresbeitrag bitte ankreuzen oder eintragen	Mindestbeitrag 30,- €	60,- €	120,- €
		240,- €	anderer/mehr?
Bitte buchen Sie meinen Beitrag oder - ab 120,- € Jahresbeitrag -	<input type="checkbox"/> jährlich,	<input type="checkbox"/> in 12 gleichen Monatsraten (mind. 10,- €) ab.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Ort, Datum	Unterschrift		

Die Daten werden vertraulich und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Die mit einem * versehenen Felder können unausgefüllt bleiben.

LASTSCHRIFT - EINZUGSERMÄCHTIGUNG
für den Mitgliedsbeitrag an das Onkologische Forum Celle e.V.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
IBAN <input type="text"/>	
<input type="text"/>	BIC <input type="text"/>
Geldinstitut	
<input type="text"/>	
Kontoinhaber	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt im IV. Quartal eines Jahres bzw. bei Ratenzahlung jeweils zur Monatsmitte.
Eine Spendenbescheinigung erhalten Sie zum Jahresende. Eine BIC benötigen wir nur bei Auslandskonten.

Diese Beitrittserklärung bzw. Änderungsmitteilung senden Sie bitte an das Onkologische Forum Celle e.V., Fritzenwiese 117, 29221 Celle, Fax 05141/55 01 88. Oder geben Sie sie gleich hier bei uns ab.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Onkologisches Forum Celle e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Celle eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung psychosozialer, pflegerischer und medizinischer Betreuung krebserkrankter Menschen und deren Angehöriger.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit onkologisch Tätiger sowie durch Angebote zu ihrer Unterstützung und Fortbildung und durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Krebsberatungsstelle und eines Ambulanten Palliativ-Dienstes.

§ 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5: Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Schatzmeister/in,
der/dem Schriftführer/in.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten den Verein.
- (3) Entsprechend dem Vereinszweck setzt sich der Vorstand aus ehrenamtlich Tätigen zusammen, die im Bereich der Onkologie und Palliativarbeit einschlägige Erfahrung haben. Sie vertreten nach Möglichkeit jeweils
- die Ärzteschaft
- die Pflegeberufe
- Betroffene und Angehörige
- die psychosozialen Berufe.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vorlage eines Tätigkeits- und Geschäftsberichtes im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung
- Aufstellung, Verwaltung und Abrechnung des Vereinshaushaltes

- Erstellung und Weiterführung einer Konzeption zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder die/der erste stellvertretende Vorsitzende- anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Abstempelung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge (s. § 5),
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9: Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10: Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.